

6. April 2022

Entschädigungsreglement

1. Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für Vereinsmitglieder bzw. Personen, welche sich aktiv am Vereinsleben des ISACA Switzerland Chapters beteiligen. Vorstandsmitglieder des ISACA Switzerland Chapters oder Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter einer Partnerorganisation haben keinen Anspruch auf Entschädigung von Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Vorstandsfunktion, bzw. deren Arbeitsvertrag stehen.

2. Entschädigungen für ganztägige Anlässe (z.B. ISACA CH/IIAS Tagung)

- Das Honorar für Referierende beträgt CHF 700 zzgl. Reisespesen ab Wohn- oder Arbeitsort, je nach dem was näher am Veranstaltungsort liegt. Es wird das Bahnticket 1. Klasse vergütet.
- Das Honorar deckt sowohl das Referat als auch alle Vor- und Nachbereitungen, das Erstellen von Folien und Unterlagen sowie die Abgaben von zusätzlichem Schulungsmaterial vollumfänglich ab. Eine allfällige Vergütung von Materialkosten bedarf einer individuellen, vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- Ohne anderslautende Vereinbarung werden alle Folien und Seminarunterlagen den Teilnehmenden als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt.
- Spezielle Entschädigungsvereinbarungen z.B. für Key-Note-Speakers etc. sind möglich, müssen aber vorgängig von ISACA CH und ggf. der Partnerorganisation (bspw. IIAS) bewilligt werden.
- Für die Tagesleitung und Moderation eines Anlasses wird eine pauschale Entschädigung von CHF 700 bezahlt.
- Die Entschädigung von zusätzlichen Auslagen wie z.B. Übernachtungs- oder Essensentschädigungen müssen vorgängig von ISACA CH und ggf. der Partnerorganisation (bspw. IIAS) bewilligt werden.
- Mitglieder des Organisationsteams haben Anspruch auf die Entschädigung entstandener Auslagen. Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Abrechnung mit Originalbelegen und nach Freigabe des verantwortlichen Vorstandsmitglieds.

3. Entschädigungen für halbtägige Anlässe

- Das Honorar für Referierenden beträgt CHF 700 zzgl. Reisespesen ab Wohn- oder Arbeitsort je nach dem was näher am Veranstaltungsort liegt. Es wird das Bahnticket 1. Klasse vergütet.
- Das Honorar deckt sowohl das Referat als auch alle Vor- und Nachbereitungen, das Erstellen von Folien und Unterlagen sowie die Abgaben von zusätzlichem Schulungsmaterial vollumfänglich ab. Eine allfällige Vergütung von Materialkosten bedarf einer individuellen, vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- Ohne anderslautende Vereinbarung werden alle Folien und Seminarunterlagen den Teilnehmenden als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt.
- Spezielle Entschädigungsvereinbarungen z.B. für Key-Note-Speakers etc. sind möglich, müssen aber vorgängig von ISACA CH bewilligt werden.
- Für die Tagesleitung und Moderation eines Anlasses wird eine pauschale Entschädigung von CHF 350 entrichtet.
- Die Entschädigung von zusätzlichen Auslagen wie z.B. Übernachtungs- oder Essensentschädigungen müssen vorgängig von ISACA CH bewilligt werden.
- Mitglieder des Organisationsteams haben Anspruch auf die Entschädigung entstandener Auslagen. Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Abrechnung mit Originalbelegen und nach Freigabe des verantwortlichen Vorstandsmitglieds.

4. Entschädigungen für After Hours Seminare (AHS)

Für einen Vortrag an einem AHS oder bei einem vergleichbaren Seminar von ca. 1 Std. inkl. Vorbereitung/Handout CHF 250.

Weitere Entschädigungen wie Reise- und Übernachtungsspesen oder Entschädigungen für die Organisation und die Leitung des Anlasses werden nicht ausbezahlt.

5. Leistungen über längere Zeiträume

Wer eine Leistung über einen längeren Zeitraum erbringt, z. B. die Organisation eines grösseren Events oder eines Projekts (bspw. eine internationale Konferenz oder eines Jubiläums), muss dafür ein Budget erstellen. Dieses muss vom Vorstand des ISACA Switzerland Chapters bewilligt und in das Jahresbudget aufgenommen werden.

6. Verfassen von Artikeln im Swiss IT Magazine

Für das Verfassen von Fachartikeln werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- Schreiben eines Fachartikels pro Seite CHF 150
- Übersetzungen pro Seite CHF 100

7. Abrechnung / Auszahlung von Entschädigungen

- Entschädigungen an Referierende werden aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung entrichtet. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Durchführung der Veranstaltung. Die Freigabe der Zahlungen erfolgt durch die Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung.
- Entschädigungen an Veranstaltungsleitende erfolgt unmittelbar nach der Durchführung der Veranstaltung. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch die Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung.
- Entschädigungen gemäss spezieller Vereinbarung erfolgen ausschliesslich nach der Freigabe durch die Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung.
- Die Auszahlung von Entschädigungen für die Lieferung eines Fachartikels, bzw. einer Übersetzung erfolgen nach Freigabe des zuständigen Vorstandsmitglieds.
- Für Auszahlungen aufgrund eines bewilligten Budgets für einen grösseren Event, bzw. Projekts müssen Originalbelege und/oder Stundennachweise vorgelegt werden. Die Rückvergütung von Reisespesen und Übernachtungskosten erfolgt nach dem Spesenreglement des ISACA Switzerland Chapters.